

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Ursula Sowa, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum  
am 08.05.2019

---

*„Brandschutz bei denkmalgeschützten Kirchen in Bayern  
Vor dem Hintergrund der Brandkatastrophe in Paris frage ich die Staatsregierung,  
wie der Brandschutz bei den 800 denkmalgeschützten Kirchen in Bayern gewährleis-  
tet wird (Standard angeben), bei wie vielen Handlungs- bzw. Finanzierungsbedarf in  
Sachen Brandschutz besteht und ob Vorschriften und Ausnahmen existieren, die die  
Gefahren eines Brandes erhöhen?“*

## Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Ab-  
stimmung mit dem StMI, StMB und StMUK wie folgt:

Die Gemeinden haben laut Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes  
(BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass dro-  
hende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft wer-  
den. Diese Pflichtaufgabe beinhaltet die Aufstellung, die Ausrüstung und Unterhal-  
tung einer gemeindlichen Feuerwehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Dadurch ist gewährleistet, dass flächendeckend leistungsfähige Feuerwehren vor-  
handen sind, die grundsätzlich in der Lage sind, Brände, auch an Kirchen, zu be-  
kämpfen.

Die Beurteilung der einzelnen Kirche vor Ort ist immer eine Einzelfallentscheidung  
und bedarf der Abwägung des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes  
mit den Belangen des Denkmalschutzes.

Bei der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörden sind die zuständigen Brandschutz-  
dienststellen eng mit eingebunden.

Kirchen fallen als bauliche Anlagen in den Anwendungsbereich der Bayerischen  
Bauordnung (BayBO). Nach Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu  
errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und  
der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei  
einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten  
möglich sind. Die der Erfüllung dieser Schutzziele dienenden Anforderungen sind im  
Weiteren in der BayBO selbst und den auf Grundlage der BayBO erlassenen

Rechtsvorschriften geregelt – allerdings ab einer bestimmten Größe der Kirchen nicht abschließend: Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, sind nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO „Sonderbauten“, an die die Bauaufsichtsbehörden weitergehende, also über die Regelanforderungen der BayBO hinausgehende Anforderungen stellen können, wenn das im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren oder Nachteilen erforderlich ist (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Kirchen mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Personen sind außerdem Versammlungsstätten und unterfallen auch aus diesem Grund den Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a BayBO). Zwar fallen Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, nicht in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 VStättV), dies ändert aber nichts an der Einstufung als Sonderbau – die weitergehenden Anforderungen ergeben sich nur nicht aus der Sonderbauverordnung VStättV, sondern sind einzelfallbezogen auf Grundlage des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO festzulegen.

Wie bei allen anderen baulichen Anlagen auch, die rechtmäßig errichtet und seitdem auch nicht rechtswidrig verändert worden sind (und somit Bestandsschutz genießen), besteht für die Bauaufsichtsbehörden eine den Bestandsschutz durchbrechende Eingriffsmöglichkeit nur dann, wenn eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt (Art. 54 Abs. 4 BayBO). In diesen Fällen ist der Ermessensspielraum der Behörden allerdings auf Null reduziert: Bei Vorliegen einer erheblichen Gefahr muss gehandelt werden. Im Übrigen ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Aufgaben übernehmen die (staatlichen oder kommunalen) Baudienststellen im Sinne des Art. 73 Abs. 1 BayBO dort, wo ihnen diese Aufgaben (ausschließlich) übertragen sind (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) ist einer der Partner, wenn es darum geht im gemeinsamen Diskurs denkmalverträgliche Lösungen zu finden, die sowohl den Sicherheitsinteressen entsprechen, als auch den Überlieferungswert von Denkmälern sicherstellen. Geeignete Lösungen werden hierbei auf den Einzelfall bezogen erarbeitet und umgesetzt.

Die Wieskirche beispielsweise, UNESCO-Weltkulturerbe wie Notre Dame, verfügt über eine Wassernebellöschanlage („High-Fog“) im Dachwerk, die detailliert in enger

Abstimmung mit dem BLfD konzipiert wurde. Sie ist nicht die einzige Kirche in Bayern, in der auf diese Weise vorgesorgt wird.

Da Baumaßnahmen ein erhöhtes Brandrisiko mit sich bringen, werden während Baumaßnahmen z.B. an großen Kirchen zusätzliche Vorkehrungen für den Brandschutz getroffen – sei es technischer Art in Form von zusätzlichen Brandmeldern, die dann nach Ende der täglichen Arbeiten aktiviert werden, sei es organisatorischer Art, etwa in Form einer Brandwache. Auch der rechtzeitige Schutz (Ausbau, Einlagerung etc.) von besonders gefährdeten Kunstwerken kann notwendig werden: So waren z.B. die mittelalterlichen Glasgemälde, aber auch weitere Ausstattungsgegenstände der ausgebrannten Kirche St. Martha in Nürnberg vor Beginn der Baumaßnahme auf Anraten des BLfD in eine geeignete Werkstatt gebracht worden und sind so unbeschadet erhalten geblieben.

Die Höhe des notwendigen Handlungs- und auch Finanzbedarfs hinsichtlich Brandschutzmaßnahmen an sämtlichen kirchlichen Denkmälern in Bayern wird von staatlicher Seite nicht erhoben und ist daher nicht bekannt.

München, den 8. Mai 2019